

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
V/0132/2015
Auskunft erteilt: Herr Philipp
Ruf: 492 51 11
E-Mail: PhilippF@stadt-muenster.de
Datum: 19.02.2015

Betrifft

Genehmigung der Pauschalmeldung gemäß § 19 Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz) für das Kindergartenjahr 2015/2016

Beratungsfolge

10.03.2015 Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien beschließt als örtliche Jugendhilfeplanung für das Kindergartenjahr 2015/2016

- die in der Anlage „RS 2015/2016“ (= Rahmenstruktur) genannte Anzahl von Plätzen je Gruppenform und Betreuungszeit in Kindertageseinrichtungen (§ 19 Abs. 3 KiBiz) mit insgesamt 10.019 Kita-Plätzen für u3- und ü3-Kinder und
- die Anzahl der Tagespflegeplätze für u3-Kinder (§ 22 Abs. 1 KiBiz) von insgesamt 1.050 Plätzen

und beauftragt die Verwaltung, die notwendigen Anträge fristgerecht bis zum 15.03.2015 beim Landesjugendamt zu stellen.

Der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien nimmt zur Kenntnis, dass die folgenden Zuschüsse Bestandteil des Antrages beim Land sind:

- die Landeszuschüsse zu den Kindpauschalen (§ 21 Abs. 1 S. 2 KiBiz)
- die Landeszuschüsse zur Verfügungspauschale (§ 21 Abs. 3 KiBiz)
- die Landeszuschuss für zertifizierte Familienzentren (§ 21 Abs. 5 & 6 KiBiz)
- die Landeszuschuss für die Miete, für eingruppige Einrichtungen und für Waldkindergärten (§ 21 Abs. 8 KiBiz)
- die Landeszuschüsse für plusKITAs (§ 21a Abs. 1 KiBiz)
- die Landeszuschüsse für Kitas mit zusätzlichem Sprachförderbedarf (§ 21b Abs. 1 KiBiz)
- die Landeszuschüsse für Tagespflegeplätze (§ 22 Abs. 1 KiBiz)
- die Landeszuschüsse zur Konnexität (§ 21 Abs. 1. Satz 3)
- die Landeszuschüsse für zusätzliche u3-Pauschalen (§ 21 Abs. 4 KiBiz)
- die Landeszuschüsse zum Elternbeitragsausgleich (§ 21 Abs. 10 KiBiz)

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien kann Abweichungen, die sich aufgrund aktueller Änderungen der Träger von Kindertageseinrichtungen ergeben, noch bei der Antragsstellung an das Landesjugendamt berücksichtigen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Die entsprechenden Ansätze für Landeseinnahmen (Einzahlungen) stehen im Haushalt zur Verfügung.

Teilergebnisplan Einnahmen					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	0601	Förderung von Kindern in Tagesbetreuung			
Zeile	02	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2015 2016	37.589.790 39.082.590	Landeszuschüsse zu den Betriebskosten

Begründung:

a. Rechtliche Ausgangslage

Das Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz) sieht vor, dass der jeweilige kommunale Jugendhilfeausschuss vor der Meldung der dem Land gegenüber zu meldenden Kindertagesbetreuungsplätze in Kita und in Kindertagespflege (Kindpauschalen) sowie weiterer zu beantragenden Förderpauschalen zum Kindergartenjahr 2015/2016 zustimmen muss (§ 19 Abs. 3 KiBiz in der Fassung vom 17.07.2014).

Die Meldung über die zu beantragten Pauschalen muss bis spätestens zum **15.3.2015** erfolgen.

Eine Nichtzustimmung durch den örtlichen Jugendhilfeausschuss hat zur Folge, dass es für das kommende Kindergartenjahr 2015/2016, das am 1.8.2015 beginnt, keine Landesförderung gibt.

Das besondere bei den beantragten Förderpauschalen ist, dass diese, soweit es die Kindertagesbetreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen betrifft, „Kitascharf“ beantragt werden müssen. D.h., die Förderpauschalen müssen für jede einzelne Kita ausgewiesen und beantragt werden.

Im Zusammenhang mit der Trägerautonomie und der Betriebserlaubnis der jeweiligen Kita erfordert dieses einen jährlichen intensiven und kleinteiligen Abstimmungsprozess mit den Kita-Trägern in Münster.

Dieser Abstimmungsprozess hat im Herbst 2014 begonnen und dauerte bis Februar 2015.

Über die einzelnen „kitascharfen“ Anträge hinaus ist ein gesamtstädtisches Jugendamtskontingent nicht möglich.

Die gesamtstädtischen Ausbauerfordernisse im Rahmen der örtlichen Kita-Bedarfsplanung gehen auf der Grundlage der in Münster bestehenden Bedarfe und der vorhandenen parlamentarischen Beschlüsse gehen dabei von Jahr zu Jahr in diesen komplexen Abstimmungsprozess ein.

Die Grundlage der jährlichen Kindertagesbetreuungsplanung bildet der jährliche Kindertagesbetreuungsbericht für das jeweilige Kindergartenjahr.

In diesem Bericht werden die wohnbereichsbezogenen Information und die gesamtstädtischen Bedarfe zusammengeführt und für alle Beteiligten und insbesondere für die parlamentarischen Gremien ausführlich dargestellt.

2. Finanzielle Auswirkungen der Meldung an das Land zum 15.3. für den Ausbau der Kindertagesbetreuung in Münster zum nächsten Kindergartenjahr 2015/2016

2.1. Plätze in Kindertageseinrichtungen

Die Meldung an das Land sieht zusammengefasst folgende Plätze gesamtstädtisch und differenziert nach den KiBiz-gemäßen Betreuungsformen vor (sh. dazu Anlage RS 2015/2016):

Insgesamt werden über die „kitascharfen“ Rahmenstrukturen 10.019 Plätze in Kitas zur Förderung beantragt; davon 2.329 u3- und 7690 ü3-Plätze.

Nach Gruppenformen differenziert ergibt sich folgende Verteilung:

Gruppenform	Plätze
G I	3.600 Plätze für Kinder im Alter von 2 bis 6 Jahren (980 2-jährige und 2.620 3-6-jährige)
G II	1.349 Plätze für u3-Kinder
GIII	5.070 Plätze für ü3-Kinder

An den Zuschüssen zu den Kindpauschalen pro Kindertageseinrichtung beteiligt sich das Land mit einem pauschalierten Zuschuss, deren Höhe sich in Abhängigkeit von der Trägerschaft der Einrichtung ergibt.

Träger	Landeszuschuss in Prozent
Kirchliche Träger	36,50%
Andere freie Träger	36,00%
Elterninitiativen	38,50%
Stadt	30,00%

2.2. Plätze in Kindertagespflege

Das Land gewährt dem Jugendamt für jedes Kind bis zum Schuleintritt in der Kindertagespflege einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 758 Euro, soweit nicht für dieses Kind ein Landeszuschuss nach § 21 gewährt wird. Die Meldung für das Kindergartenjahr 2015/2016 an das Land sieht insgesamt 1.050 förderfähige Plätze in der Kindertagespflege vor. Die Beantragung ist abhängig von den gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 22 Abs. 2 Kibiz.

2.3 Beantragung weiterer Förderpauschalen auf der Grundlage des KiBiz

- a) Die Landeszuschüsse zur Verfügungspauschale (§ 21 Abs. 3 KiBiz)
Das Land gewährt die Verfügungspauschale jährlich pro Einrichtung in Abhängigkeit von der Größe der Kita (siehe Anlage 1 zu § 21 KiBiz). Sie ist vollständig zur Finanzierung zusätzlicher Personalkraftstunden oder anderer, das pädagogische Personal unterstützende Kräfte einzusetzen.

- b) Die Landeszuschuss für zertifizierte Familienzentren (§ 21 Abs. 5 & 6 KiBiz)
Für jedes Familienzentrum im Sinne des § 16 Abs. 1 gewährt das Land dem Jugendamt einen zusätzlichen Zuschuss von 13.000 EUR pro Kindergartenjahr. Für Familienzentren mit besonderem Unterstützungsbedarf wird ein weiterer Zuschuss in Höhe von 1 000 Euro bewilligt. Im Kindergartenjahr 2015/2016 sind für 28 zertifizierte Familienzentren entsprechende Zuschussanträge zu stellen.
- c) Die Landeszuschuss für die Miete, für eingruppige Einrichtungen und für Waldkindergärten (§ 21 Abs. 8 KiBiz)
An der Miete bzw. an den Pauschalen für eingruppige Einrichtungen und für Waldkindergärten beteiligt sich das Land mit einem pauschalierten Zuschuss, dessen Höhe sich in Abhängigkeit von der Trägerschaft der Einrichtung ist (siehe Tabelle unter Ziffer 3.1).
- d) Die Landeszuschüsse für plusKITAs (§ 21a Abs. 1 KiBiz) und die Landeszuschüsse für Kitas mit zusätzlichem Sprachförderbedarf (§ 21b Abs. 1 KiBiz)
Hinsichtlich der Förderung und Antragstellung für die vorgenannten Zuschüsse wird auf die Vorlage V/0482/2014 vom 16.07.2014 hingewiesen.

2. 4 Darstellung der zu erwartenden Landeszuschüsse mit Antrag zum 15.03.2015

Auf der Grundlage der Rahmenstrukturvereinbarungen sowie der sonstigen, gesetzlichen Fördervoraussetzungen sind die folgenden Landeszuschüsse zu erwarten:

Landeszuschüsse	Zuschussbetrag
zu den Kindpauschalen (§ 21 Abs. 1 S. 2 KiBiz)	28.252.711,50 €
zur Verfügungspauschale (§ 21 Abs. 3 KiBiz)	989.000,00 €
für zertifizierte Familienzentren (§ 21 Abs. 5 & 6 KiBiz)	361.000,00 €
für die Miete, die eingruppige Einrichtungen und die Waldkindergärten (§ 21 Abs. 8 KiBiz)	1.440.871 €
für plusKITAs (§ 21a Abs. 1 KiBiz)	575.900 €
für Kitas mit zusätzlichem Sprachförderbedarf (§ 21b Abs. 1 KiBiz)	370.000 €
für Tagespflegeplätze (§ 22 Abs. 1 KiBiz)	795.900 €
zur Konnexität (§ 21 Abs. 1. Satz 3)	5.838.012 €
für zusätzliche u3-Pauschalen (§ 21 Abs. 4 KiBiz)*	2.082.442 €
zum Elternbeitragsausgleich (§ 21 Abs. 10 KiBiz)	2.595.204 €
	43.301.040,50 €

Diese Beträge beziehen sich auf das Kindergartenjahr, das mit dem 01.08.2015 beginnt und am 31.07.2016 endet. Die Angaben sind deshalb mit 5/12 Bestandteil des Haushaltsansatzes für 2015 und mit 7/12 für 2016.

Von den Zuwendungen im Haushaltsjahr 2015 wird das Land aufgrund der Endabrechnung für das Kindergartenjahr 2013/2014 einen Betrag in Höhe von ca. 5,5 Mio € einbehalten, so dass sich der Gesamtzuschuss des Landes auf rd. 37,8 Mio. € belaufen wird.

3. Abschließende Hinweise

Die o.g. Rahmenstrukturdaten stellen den derzeitigen Abstimmungsstand mit den Trägern dar. Bis zum 15.3. zum Zeitpunkt der Meldung an das Land sind noch kleiner und wenige Abweichungen möglich.

Strukturelle Änderungen im Zusammenhang mit noch neu an den Start gehenden Kitas ergeben sich ebenfalls noch bis zum 15.3.

Der kommende Kindertagesbetreuungsbericht für das Jahr 2015 wird die Kindertagesbetreuungssituation gesamtstädtisch und differenziert nach den Wohnbereichen ausführlich darstellen und weitere Ausbauplanungen aufzeigen.

I.V.

gez.
Thomas Paal
Beigeordneter

Anlage: RS 2015 /2016